

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung über den Selbstbehalt und Reifenversicherung

Fassung: 12.2024

Vorbemerkung: Diese Vorbemerkung und die nachfolgenden Versicherungsbedingungen für die Versicherung über den Selbstbehalt und die Reifenversicherung (die „Bedingungen“) enthalten wichtige Informationen für Ihren Versicherungsschutz. Sie regeln das Vertragsverhältnis zwischen UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, als Versicherer (nachfolgend mit „UNIQA“, „wir“ oder „uns“ bezeichnet) und der UNIQA Leasing GmbH (nachfolgend mit „UNIQA Leasing“ bezeichnet) als Versicherungsnehmer. Es wurde zwischen uns und der UNIQA Leasing ein Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, der jedem Kunden, der mit der UNIQA Leasing einen Leasingvertrag über ein gemäß diesen Bedingungen versicherbares Fahrzeug abgeschlossen hat, automatisch Versicherungsschutz bietet. Der Kunde der UNIQA Leasing wird im Hinblick auf die Versicherung als „Versicherter“ bezeichnet. Die nachfolgenden Bedingungen sind auch für den Versicherten verbindlich.

Sollte das versicherte Fahrzeug einen Totalschaden erleiden, ist es möglich, dass die Versicherungsleistung aus einer Teil- oder Vollkaskoversicherung, die der Versicherte gegebenenfalls separat für das versicherte Fahrzeug abgeschlossen hat, um einen vertraglichen Selbstbehalt gemindert wird. Zweck dieser Versicherung ist es, dem Versicherten einen solchen Selbstbehalt zu erstatten. Diese Versicherung ist daher eine Ergänzung zu einer gegebenenfalls separat abgeschlossenen Teil- bzw. Vollkaskoversicherung des Versicherten, kann eine solche aber nicht ersetzen. Zudem werden bestimmte Schäden an den Reifen des Fahrzeuges gedeckt.

Sämtliche Gesetzestexte, auf die in den Bedingungen Bezug genommen wird, finden Sie im Anhang.

§ 1 Definitionen

- (1) Versicherer: UNIQA Österreich Versicherungen AG, FN 63197m (nachfolgend mit „wir“ oder „uns“ oder „UNIQA“ bezeichnet), Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Tel.: +43 (0) 50677, www.uniqa.at, info@uniqa.at
- (2) Kfz-Versicherer: Versicherer, der das finanzierte Fahrzeug im Rahmen eines separat abgeschlossenen Voll- bzw. Teilkaskoversicherungsvertrages versichert.
- (3) Versicherungsnehmer: UNIQA Leasing GmbH, FN 226092p, Mooslackengasse 12, 1190 Wien, Tel.: +43 5 1702 5000, Fax: +43 5 1702 5500, E-Mail: uniqa@uniqa-leasing.at.
- (4) Versicherter: Natürliche oder juristische Person, die mit dem Versicherungsnehmer im Hinblick auf das versicherte Fahrzeug einen Leasingvertrag abgeschlossen hat.
- (5) Versicherter: Natürliche oder juristische Person, die mit dem Versicherungsnehmer im Hinblick auf das versicherte Fahrzeug einen Leasingvertrag abgeschlossen hat und dem Gruppenversicherungsvertrag über den Kaufpreisschutz als versicherte Person beigetreten ist.
- (6) Totalschaden: Verlust oder Zerstörung des versicherten Fahrzeuges, der bzw. die vom Kfz-Versicherer als Totalschaden anerkannt und entschädigt wird.
- (7) Diebstahl: Einbruchsdiebstahl oder Raub, durch den sich der Täter das Fahrzeug zueignet, soweit dies vom Kfz-Versicherer als Totalschaden anerkannt und entschädigt wird.
- (8) Reifenversicherung: Versicherungsschutz im Sinne des § 6 Abs 2.

§ 2 Welche Fahrzeuge fallen unter den Versicherungsschutz?

- (1) Folgende Fahrzeuge fallen unter den Versicherungsschutz:
Jedes motorisierte Kraftfahrzeug, egal ob fabriksneu oder gebraucht, mit 4 oder 6 Rädern und dessen höchstzulässige Gesamtmasse 3,5 Tonnen nicht über-

schreitet. Bei Transportern gelten die Voraussetzungen im vorstehenden Satz mit dem einzigen Unterschied, dass bei Transportern das höchstzulässige Gesamtgewicht 4,1 Tonnen nicht überschreiten darf. Weiters besteht Versicherungsschutz nur, sofern das Fahrzeug:
(a) in Österreich zugelassen ist;
(b) für private und/oder berufliche Fahrten genutzt wird;
(c) nicht als Taxi, Miet- oder Leihfahrzeug, Kurierfahrzeug, Paketauslieferungsfahrzeug oder Krankentransportfahrzeug genutzt wird; und
(d) ohne eine Lenkberechtigung nicht gefahren werden darf.
(e) bei Versicherungsbeginn nicht länger als 60 Monate (ab Erstzulassung) zugelassen ist.

- (2) Voraussetzung für den Versicherungsschutz unter diesen Bedingungen ist das Bestehen eines Leasingvertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten.

§ 3 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- (1) UNIQA Leasing als Versicherungsnehmer meldet Leasingnehmer, die einen Leasingvertrag über ein gemäß diesen Bedingungen versicherbares Fahrzeug abgeschlossen haben, zum Gruppenversicherungsvertrag an. Die Einbeziehung in den Versicherungsschutz wird dem Versicherten im Rahmen des Abschlusses des Leasingvertrages durch Aushändigung dieser Versicherungsbedingungen bestätigt.
- (2) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Fahrzeugüberlassung an den Versicherten. Sollte eine Überlassung des Fahrzeugs bereits vor Annahme des Leasingantrages durch UNIQA Leasing oder vor der behördlichen Zulassung erfolgt sein, beginnt der Versicherungsschutz mit dem Datum der Annahme des Leasingantrages durch UNIQA Leasing bzw. mit dem Datum der behördlichen Zulassung.
- (3) Der Versicherungsschutz endet mit dem frühesten der folgenden Zeitpunkte:
 - Ende des Leasingvertrages unabhängig vom Grund;

- Ablauf des 84. vollen Monats ab Abschluss des Leasingvertrags.
- wenn die Zulassung oder die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug erlöschen;
- Ablauf des 144. vollen Monats nach der Erstzulassung des versicherten Fahrzeuges;
- wenn wir nach einem Totalschaden oder Diebstahl eine Versicherungsleistung erbracht haben.

§ 4 Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz umfasst Versicherungsfälle, die in Europa eintreten. Der Begriff Europa ist geografisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren und der asiatische Landesteil der Türkei. Beim Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen; ansonsten endet er mit Beendigung des Verladevorganges in Europa und tritt dementsprechend bei Rückkehr mit Beendigung des Entladevorganges in Europa wieder in Kraft.

§ 5 Wie berechnet sich das Versicherungsentgelt und wie ist es zu zahlen?

Das Versicherungsentgelt zu dieser Versicherung wird durch die UNIQA Leasing als Versicherungsnehmer gezahlt. Den Versicherten trifft keine Zahlungsverpflichtung.

§ 6 Welche Leistung erbringen wir im Versicherungsfall?

- (1) Totalschaden/Diebstahl im Sinne des §1 Abs. 6 und 7.
 - (a) Der Versicherungsfall tritt durch Diebstahl, oder wenn das versicherte Fahrzeug einen Totalschaden erleidet, der im Rahmen einer für das versicherte Fahrzeug separat abgeschlossenen Teil- oder Vollkaskoversicherung durch den Kfz-Versicherer anerkannt und reguliert wird, ein.
 - (b) Im Versicherungsfall zahlen wir eine Entschädigung in Höhe des mit dem Kfz-Versicherer vereinbarten Selbstbehalts, maximal jedoch von 350 Euro.
 - (c) Besteht für das versicherte Fahrzeug keine Teil- oder Vollkaskoversicherung, leisten wir nicht. Die Höhe der Versicherungsleistung des Kfz-Versicherers nach Abzug des mit ihm vereinbarten Selbstbehaltes, muss mindestens 1 Euro betragen, sonst leisten wir nicht.
- (2) Reifenversicherung
 - (a) Versichert sind Schäden, welche an den, den Zulassungspapieren entsprechenden Reifen durch Nägel, andere scharfe Gegenstände, Schlaglöcher sowie Bordsteinkanten entstehen (Versicherungsfall)
 - (b) Im Versicherungsfall zahlen wir den Preis für den Kauf inkl. Montage eines neuen Reifens gleicher Größe und Qualität abzüglich 10 % Selbstbehalt. Maximal leisten wir einen Höchstbetrag von 250 Euro pro Reifen.

§ 7 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Versicherungsleistung zahlen wir im Totalschaden und bei Diebstahl an den Versicherten.

- (2) Die Versicherungsleistung aus der Reifenversicherung wird abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes von 10 % an den Versicherten bezahlt.

§ 8 Welche Leistungsausschlüsse gelten?

- (1) Wir leisten keine Entschädigung für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar verursacht oder mitverursacht werden oder im Zusammenhang anfallen mit:
 - (a) Krieg oder Bürgerkrieg: gemeint sind erklärte oder nicht erklärte Kriege oder Bürgerkriege;
 - (b) durch Terrorakte: Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
 - (c) durch hoheitliche Eingriffe: Schäden oder Verluste durch Beschlagnahme oder sonstige verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Eingriffe;
 - (d) Radioaktive Strahlung, radioaktive Kontamination oder radioaktive Einwirkungen, unabhängig von der Quelle;
 - (e) infolge Diebstahls durch Angestellte: Der Diebstahl oder die Taten, die von den Dienstnehmern des Versicherten während ihres Dienstes begangen wurden, außer, wenn eine Klage gegen sie erhoben worden ist und diese nicht zurückgezogen wird;
 - (f) infolge Diebstahls durch Familienangehörige: Der Diebstahl, der von den Familienangehörigen des Versicherten begangen wurden, außer, wenn eine Klage gegen sie erhoben worden ist und diese nicht zurückgezogen wird;
 - (g) infolge von Veruntreuung, es sei denn dem Täter wurde das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen;
 - (h) die auf den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen sind. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte uns gegenüber dem Nachweis erbringt, dass zwischen dem Alkohol- bzw. Drogen- oder Medikamentenkonsum und dem Schadenseintritt kein Kausalzusammenhang besteht; dies gilt nicht im Fall des Diebstahls;
 - (j) durch das nicht rechtzeitige Durchführen von regelmäßigen Wartungsarbeiten, die der Hersteller des Fahrzeugs vorschreibt oder Schäden, die durch Fehlbedienung des Fahrzeuges entstanden sind (Bedienung entgegen dem Benutzerhandbuch).
- (2) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- (3) Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, während das Fahrzeug als Taxi, Miet- oder Leihfahrzeug, Kurierfahrzeug, Paketauslieferungsfahrzeug oder Krankentransportfahrzeug genutzt wurde.
- (4) Wir leisten keine Entschädigung für Schäden, der im Rahmen einer für das versicherte Fahrzeug separat abgeschlossenen Teil- oder Vollkaskoversicherung durch den Kfz-Versicherer nicht anerkannt und reguliert wird.

§ 9 Welche Obliegenheiten hat der Versicherte?

- (1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles bei sonstigem Leistungsausschluss zu erfüllen hat, sind:
 - (a) Der Versicherte darf das Fahrzeug nicht für Fahrtveranstaltungen verwenden (und auch nicht für die dazu gehörenden Übungsfahrten), bei denen es darum geht, die geringste Zeit für die Zurücklegung des Weges ins Ziel zu benötigen.
 - (b) Der Versicherte darf mit dem Fahrzeug keine strafbaren Handlungen ausführen oder versuchen, bei denen Vorsatz ein Tatbestandsmerkmal ist. Fahrlässige Verstöße (z. B. im Straßenverkehr) sind hiervon nicht betroffen.
 - (c) Wenn für das Fahrzeug eine Teil- bzw. Vollkaskoversicherung abgeschlossen ist, darf der Versicherte das Fahrzeug nur zu dem im Antrag dieser Versicherung angegebenen Zweck verwenden.
 - (d) Der Versicherte darf nur solchen Personen die Verwendung des Fahrzeuges gestatten, die die hierfür vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen.
 - (e) Der Versicherte muss alle vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen Wartungsarbeiten rechtzeitig durchführen lassen.
- (2) Obliegenheiten bei bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles
Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer und Versicherte bei bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:
 - (a) Die Anzeige des Eintritts des Versicherungsfalles ist in geschriebener Form zu richten an:
call us Assistance International GmbH,
Waschhausgasse 2, 1020 Wien.
Tel.: +43 (1) 316 70 988, E-Mail: ul@call-us.at (vgl. § 11 Abs 3 dieser Bedingungen).
 - (b) Der Versicherungsnehmer und der Versicherte haben nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt.
 - (c) Der Versicherte muss den Diebstahl im Sinne des § 1 Abs 7 innerhalb von 48 Stunden nach der Entdeckung des Diebstahls bei der Polizei anzeigen.
 - (d) Soweit möglich und zumutbar, muss der Versicherte den Schadeneintritt innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Regulierung durch den Kfz-Versicherer unter Beifügung folgender Unterlagen in geschriebener Form anzeigen:
 - (e) Zur Klärung unserer Leistungspflicht sind, soweit zumutbar, weitere notwendige von uns geforderte Nachweise vorzulegen.
 - (f) Sollten der Versicherungsnehmer oder der Versicherte Kenntnis vom Wiederauffinden, eines abhanden gekommenen versicherten Fahrzeuges erlangen, so müssen sie dies, sofern zumutbar, binnen 48 Stunden anzeigen.
- (3) Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen
Wird eine der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Obliegenheiten verletzt, so sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind,

so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

§ 10 Was ist zu tun im Beschwerdefall?

Ihre Beschwerden können Sie richten an:

- UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, info@uniqa.at. Eine Beschwerde wird von uns unverzüglich der für die Bearbeitung eingesetzten Person zugewiesen. Zu jeder Beschwerde werden wir binnen zwei Wochen eine Stellungnahme abgeben.
- Sie können sich aber auch an
- den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, E-Mail: info@vvo.at, oder
 - die Beschwerdestelle des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at, oder
 - an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, office@verbraucherschlichtung.at oder
 - an die FMA, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, wenden.

Im Falle einer Beschwerde mit einem Datenschutzbezug können Sie sich an

- den Datenschutzbeauftragten von UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, datenschutz@uniqa.at, wenden.
 - Zusätzlich haben Sie eine Beschwerdemöglichkeit bei der österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at.
- Unabhängig davon besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 11 Korrespondenzadressen

- (1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in geschriebener Form (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) erfolgen.
- (2) Bis auf die Meldung von Versicherungsfällen (vgl. dazu unten Absatz 2) hat die versicherte Person sämtlichen Schriftverkehr, der ihren unter diese Bedingungen fallenden Versicherungsschutz betrifft, mit der UNIQA Leasing GmbH zu führen.
Die Korrespondenzadresse der UNIQA Leasing GmbH lautet:
UNIQA Leasing GmbH,
Mooslackengasse 12, 1190 Wien
Tel.: +43 5 1702 5000, Fax: +43 5 1702 5500
E-Mail: uniqa@uniqa-leasing.at
- (3) Versicherungsfälle sind der call us Assistance International GmbH zu melden, die folgende Adresse hat:
call us Assistance International GmbH
Waschhausgasse 2, 1020 Wien
Tel.: +43 (1) 316 70 988
E-Mail: ul@call-us.at

ANHANG

Gesetzliche Bestimmungen, auf die den obigen Bedingungen verwiesen wird:

§ 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird

§ 12 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber dem erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.